

Eingang 22. MRZ. 2012		
Departement	Antr. / Erled.	z.K.
Präsident		
Finanz		
Bildung		
Bau	✓	
SUS		
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

Amt für Raumplanung, Postfach, 6301 Zug

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

T direkt 041 728 54 87
andreas.huenermann@zg.ch
Zug, 16. März 2012
17024

Zonenplanänderung Mänibach - Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Stadträtin
Sehr geehrte Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 17. Januar 2012 haben Sie uns die Zonenplanänderung "Mänibach" zur Vorprüfung eingereicht. Das Dossier enthält folgende Dokumente:

- Zonenplanänderung "Mänibach", Plan Nr. 7274, vom 6. Januar 2012 im Mst. 1:1'000
- Beilage 1: Ortsplanungsrevision 2010
- Beilage 2: Rechtskräftige Zonierung und Parzellierung
- Beilage 3: Beabsichtigte Umzonungen
- Beschluss des Stadtrates vom 17. Januar 2012

Unser Vorprüfungsbericht lautet wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Zonenplanrevision 2010 wurde das Gebiet um das alte Kantonsspital von der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) in die Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV) "Areal Altes Kantonsspital" umgezont. 2011 hat die Stadt Zug den Radweg Frauensteinmatt zwischen der Stadtbahnhaltestelle Casino und dem alten Kantonsspital westlich der Bahngeleise fertig gestellt. Entlang der Artherstrasse wird auf dem Abschnitt Zugerbergstrasse - Areal Altes Kantonsspital eine Busspur geplant. Mit der Radweg- und Busspurplanung wurde eine Neuparzellierung vorgenommen, die einen Landabtausch zwischen Stadt, Kanton und privaten Grundeigentümern ermöglicht. Diese Planungsschritte machen eine Anpassung des Zonenplans sinnfällig.

2. Vorprüfung

Insgesamt werden mit der vorliegenden Zonenplanänderung rund 700 m² von der BsV zu Verkehrsfläche umgezont und rund 400 m² von der BsV der Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3) zugewiesen.

Im Schreiben des Stadtrates von Zug an die Baudirektion vom 17. Januar 2012 wird mehrmals ein Ausbau bzw. eine Verbreiterung der Busspur auf der Artherstrasse erwähnt. In Tat und Wahrheit handelt es sich um eine Verbreiterung der Artherstrasse, zwecks Realisierung einer Busspur. Heute existiert noch keine Busspur auf der Artherstrasse.

Ansonsten erscheint die vorgesehene Zonenplanänderung im Hinblick auf die Zonierung sowie in Einklang mit den übergeordneten Planungsinstrumenten recht- und zweckmässig.

3. Weiteres Vorgehen

Die Zonenplanänderung ist genehmigungsfähig. Sie kann im einfachen Verfahren beschlossen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. KÖZ, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Freundliche Grüsse
Amt für Raumplanung



René Hutter
Kantonsplaner

MP